

STAND DER GESETZGEBUNG

- [NEU] • [Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz](#)
- [NEU] • [Steueroasen-Abwehrgesetz](#)
- [NEU] • [Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts \(KöMoG\)](#)
- [NEU] • [Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie \(ATAD-UmsG\)](#)
- [NEU] • [Fondsstandortgesetz](#)
- [NEU] • [Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes](#)
- [3. Corona-Steuerhilfegesetz](#)
- [Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den VZ 2019](#)
- [Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen](#)
- [Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Sonderregelung für Kleinunternehmen](#)
- [Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Mehrwertsteuersätze](#)
- [Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Unionsinterner Handel zwischen Unternehmen](#)

Stand + Fundstelle		
12.05.2021	Unterrichtung über StN des BR und Gegenäußerung der BReg	BT-Drs. 19/29637
07.05.2021	1. Durchgang BR	BR-Drs. 273/21 (B)
06.05.2021	1. Beratung BT	BT-Plenarpr. 19/227
23.04.2021	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 273/1/21
22.04.2021	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 19/28902

Wesentliche Inhalte
<p>Während der Umsetzung der Grundsteuer-Reform sowie aufgrund ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer hat sich laut Bundesregierung Gesetzgebungsbedarf ergeben. Mit Gesetzentwurf soll dem Bedarf entsprochen werden. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Möglichkeit zur Beibehaltung der auf Grundlage der bisherigen Regelung zum Umfang der wirtschaftlichen Einheit bei Ehegatten und Lebenspartnern nach § 26 BewG sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nach § 34 Absatz 4 bis 6 BewG gebildeten wirtschaftlichen Einheiten durch Einführung eines neuen § 266 Absatz 5 BewG,• gesetzliche Klarstellungen, z.B. zur Berechnung des maßgeblichen Gebäudealters oder bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts,• Aktualisierung der im Ertragswertverfahren erforderlichen Nettokaltmieten inkl. Einführung einer neuen Mietniveaustufe 7 unter Berücksichtigung des Mikrozensus 2018 des Statistischen Bundesamtes und der Änderung der Wohngeldverordnung,• Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke,• Änderungen zur sach- und praxisgerechten Anwendung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten der Gutachterausschüsse,• Definition konkreter Anforderungen an die fachliche Eignung des Gutachters beim Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts.

Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steueroasen-Abwehrgesetz)

[NEU] Öff. Anhörung im BT-Finanzausschuss/Gegenäußerung der BReg zur StN BR



Stand + Fundstelle		
17.05.2021	Öff. Anhörung im BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
12.05.2021	Unterrichtung über StN des BR und Gegenäußerung der BReg	BT-Drs. 19/29643
07.05.2021	1. Durchgang BR	BR-Drs. 272/21 (B)
06.05.2021	1. Beratung BT	BT-Plenarpr. 19/227
23.04.2021	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 272/1/21
22.04.2021	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 19/28901

Wesentliche Inhalte
<p>Mit dem Gesetzentwurf geht die Bundesregierung über die von der EU aufgestellten Mindestanforderungen hinaus. Er enthält folgende Abwehrmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs: Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu Steueroasen können steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.• Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung: Es greift eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wenn in einer Steueroase eine sog. Zwischengesellschaft ansässig ist.• Verschärfte Quellensteuermaßnahmen: Es kommen verschärfte Quellensteuermaßnahmen zur Anwendung, wenn bspw. Zinsaufwendungen an in Steueroasen ansässige Personen geleistet werden.• Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen: Bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen sollen Steuerbefreiungen und Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn diese Bezüge von einer Körperschaft geleistet werden, die in einer Steueroase ansässig ist, oder Anteile an einer in einer Steueroase ansässigen Gesellschaft veräußert werden.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

[NEU] DStV begrüßt verlängerte Investitionsfristen für in 2017/2018 gebildete Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG

Stand + Fundstelle		
21.05.2021	2./3. Beratung BT	
19.05.2021	Beschlussempfehl. BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 19/29843
12.05.2021	Unterrichtung über StN des BR und Gegenäußerung der BReg	BT-Drs. 19/29642
07.05.2021	1. Durchgang BR	BR-Drs. 244/21 (B)
03.05.2021	Öff. Anhörung im BT- Finanzausschuss	Homepage des BT
26.04.2021	Empfehlungen der BR- Ausschüsse	BR-Drs. 244/1/21
19.04.2021	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 19/28656

Wesentliche Inhalte
<p>Mit dem Gesetz sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen deutlich verbessert und das Unternehmensteuerrecht weiter internationalisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (§ 1a KStG)• Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des UmwStG (§ 1 UmwStG, § 12 Abs. 2 und 3 KStG)• Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen (§§ 14 und 27 KStG) durch die sog. Einlagelösung• Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (§ 8b Absatz 3 KStG).

Literatur
<p>Daumen hoch für längere Investitionsfrist (§ 7g EStG) (DStV-Mitteilung vom 20.05.2021)</p> <p>KöMoG: Zum Ersten, zum Zweiten...zum Dritten? (DStV-Mitteilung vom 05.05.2021)</p> <p>DStV-Stellungnahme S 03/21 an den Finanzausschuss des Bundestags (DStV-Stellungnahme vom 29.04.2021)</p>

Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz)

[NEU] DStV begrüßt Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020



Stand + Fundstelle		
21.05.2021	2./3. Beratung BT	
19.05.2021	Beschlussempfehl. BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 19/29848
12.05.2021	Unterrichtung über StN des BR und Gegenäußerung der BReg	BT-Drs. 19/29644
07.05.2021	1. Durchgang BR	BR-Drs. 245/21 (B)
03.05.2021	Öff. Anhörung im BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
26.04.2021	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs.245/1/21
19.04.2021	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs.19/28652

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetz sollen Artikel 5 (Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung) sowie Artikel 9 und 9b (Hybride Gestaltungen) der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD) umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung (Artikel 7 und 8 ATAD) reformiert und zeitgemäß und rechtssicher ausgestaltet werden.

Literatur

[DStV begeistert: Verlängerung der Erklärungsfristen für Steuererklärungen 2020 kommt](#)
(DStV-Mitteilung vom 20.05.2021)

Stand + Fundstelle		
28.05.2021	vrs. 2. Durchgang BR	
12.05.2021	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	
22.04.2021	2./3. Beratung BT	BT-Plenarpr. 19/224
21.04.2021	Beschlussempfehlung des Finanzausschuss des BT	BT-Drs. 19/28868
12.04.2021	Öffentl. Anhörung im BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
17.03.2021	Gesetzesentwurf der BReg + StN BR + Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 19/27631
05.03.2021	1. Durchgang BR	BR-Drs. 51/21 (B)
22.02.2021	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 51/1/21
22.01.2021	Gesetzesentwurf der BReg und Stellungnahme NKR	BR-Drs. 51/21
01.12.2020	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF

Wesentliche Inhalte
<p>Mit dem Fondsstandortgesetz sollen aufsichtsrechtliche und steuerliche Maßnahmen zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschlands gebündelt werden. Neben der Anpassung an europarechtliche Vorgaben enthält der Gesetzesentwurf weitere Vorschläge, um den Fondsstandort Deutschland attraktiver zu gestalten. Die neuen Regelungen sehen u.a. folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Rechtsänderung im UStG wird die Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt. • Um die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu erhöhen, wird im EStG der steuerfreie Höchstbetrag von 360 € auf 720 € angehoben. • Es wird eine steuerliche Regelung - § 19a EStG (neu) - zur weiteren Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insb. bei Startup-Unternehmen aufgenommen. • Im KAGB findet eine weitere Entbürokratisierung für Fondsverwalter statt.

Literatur
<p>Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen steuerlich attraktiver werden! (DStV-Mitteilung vom 21.12.2020)</p> <p>DStV-Stellungnahme S 14/20 an das Bundesministerium der Finanzen (DStV-Stellungnahme vom 15.12.2020)</p> <p>Steuerliche Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung 2.0? (DStV-Mitteilung vom 13.02.2020)</p>

Stand + Fundstelle

17.05.2021	Verkündet	BGBl. I 2021, S. 986
07.05.2021	2. Durchgang BR	BR-Drs. 320/21(B)
28.04.2021	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 320/1/21
21.04.2021	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 320/21
15.04.2021	Beschlussempfehlg des BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 19/28528
24.10.2019	Koa-Fraktionen einigen sich auf Verschiebung	Pressemitteilg.
25.09.2019	Gegenäußerung BReg zur BR-StN	BT-Drs. 19/13546
20.09.2019	1. Durchgang BR	BR-Drs. 355/19(B)

Kurzüberblick

Der Gesetzgeber will unerwünschte grunderwerbsteuerliche Gestaltungen bei Immobilientransaktionen (sog. Share Deals) eindämmen. Die hierfür vorgesehenen Änderungen fußen auf dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 21.06.2018. Ursprünglich sollten die Anpassungen des Grunderwerbsteuergesetzes im Rahmen des JStG 2019 erfolgen. Der Maßnahmenkatalog wurde indes aus dem JStG 2019 herausgelöst und in einen separaten Gesetzentwurf überführt.

Wesentliche Inhalte

- Anteilsübertragungen einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft können nach einem der sog. **Ersatztatbestände** (§ 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG) der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die hierfür aktuell notwendigen Beteiligungsquoten sollen von 95 % auf 90 % gesenkt werden.
- § 1 Abs. 2a GrEStG sieht zudem nach derzeitiger Rechtslage einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren vor. Sofern innerhalb dieses Zeitraums 95 % (zukünftig 90 %) der Anteile an der **grundbesitzenden Personengesellschaft** auf neue Gesellschafter übergehen, löst dies Grunderwerbsteuer aus. Der Betrachtungszeitraum soll von fünf auf zehn Jahre erhöht werden.
- Der Gesetzgeber plant zudem die Funktionsweise des § 1 Abs. 2a GrEStG, der nur Personengesellschaften umfasst, auf **Kapitalgesellschaften** zu übertragen. Hierfür soll ein neuer § 1 Abs. 2b GrEStG eingeführt werden.
- Das GrEStG enthält **Steuerbefreiungen** für Grundstücksübertragungen zwischen Gesamthänder und Gesamthand. Hier gelten aktuell Nachbehaltensfristen von fünf Jahren (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG). Diese sollen auf zehn Jahre erhöht werden.
- Zudem soll die **Missbrauchsvorschrift** des § 6 Abs. 4 GrEStG erweitert werden: Sofern ein Gesellschafterwechsel bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft keine Grunderwerbsteuer ausgelöst hat, kann § 6 GrEStG künftig erst nach einer 15-jährigen Vorbehaltensfrist in Anspruch genommen werden (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 GrEStG-E).

3. Corona-Steuerhilfegesetz

Verkündet

Stand + Fundstelle		
17.03.2021	Verkündet	BGBl I 2021, S. 330
05.03.2021	Durchgang BR	BR-Drs. 188/21 (B)
26.02.2021	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 188/21
24.02.2021	Beschlussempfehlg. BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 19/26970
22.02.2021	Öffentl. Anhörung im BT-Finanzausschuss	Homepage des BT BT-Drs. 19/26544
11.02.2021	Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD	

Wesentliche Inhalte
<p>Zur weiteren Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage werden folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.• Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.• Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Literatur

[Drittes Corona-Steuerhilfegesetz – Punktabzug für fehlende Ausdehnung des Verlustrücktragzeitraums](#)
(DStV-Mitteilung vom 10.03.2021)

[DStV-Stellungnahme S 01/21 an den Finanzausschuss des Bundestags](#) (DStV-Stellungnahme vom 17.02.2021)

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht [...] sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den VZ 2019

Verkündet



Stand + Fundstelle

18.02.2021	Verkündet	BGBl I 2021, S. 237
12.02.2021	Durchgang BR	BR-Drs. 82/21 (B)
28.01.2021	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 82/21
27.01.2021	Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses	BT-Drs. 19/26245
14.01.2021	1. Beratung BT	BT-Plenarprotokoll 19/204
12.01.2021	Gesetzentwurf der BT-Fraktionen der CDU/CSU und SPD	BT-Drs. 19/25795

Wesentliche Inhalte

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 wird um sechs Monate verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wird die - regulär fünfzehnmonatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30.4.2021 verlängert.

Kurzüberblick

Durch die Unterstützung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie waren und sind die Kanzleien mit einem Arbeitsanfall konfrontiert, der ihre Kapazitäten weit überstieg. In einem Brandbrief wandte sich DStV-Präsident Elster daher bereits im Juli 2020 an die BReg und forderte nachdrücklich bürokratische Entlastungen bei den Fristen für StER 2019 und JA 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften. Die Reaktionen der zuständigen Bundesministerien fielen für die Praxis nicht zufriedenstellend aus. Deshalb und wegen der aus der Ausweitung des Lockdowns resultierenden zusätzlichen Arbeit bei der Überbrückungshilfe III legte der DStV politisch nach: Er wandte sich mit weiteren Schreiben u.a. an die Vorsitzenden der CDU/CSU- bzw. SPD-Bundestagsfraktionen. Die erfreulichen Reaktionen: [Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019](#) (Bundesamt für Justiz, Mitteilung vom 16.12.2020) [Verlängerung der Abgabefristen für Jahressteuererklärungen vorgeschlagen](#) (Finanzpol. Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Antje Tillmann, Mitteilung vom 17.12.2020)

Literatur

[Durchbruch bei der Fristverlängerung](#) (DStV-Pressemitteilung vom 18.12.2020)
[Kanzleialltag coronabedingt nicht mehr stemmbar: DStV-Engagement erreicht Entlastung für die Praxis](#) (DStV-Mitteilung vom 15.12.2020)
[Land unter wegen Corona-Pandemie: DStV fordert Entlastungen für Berufsangehörige](#) (DStV-Mitteilung vom 3.8.2020)

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Finales BMF-Schreiben veröffentlicht

Stand + Fundstelle

29.03.2021	Finales BMF-Schreiben	BMF-Internetseite
06.08.2020	weiterentwickelter BMF-Entwurf	BZSt-Internetseite
04.03.2020	BMF-Diskussionsentwurf	BMF-Internetseite
30.12.2019	Verkündet	BGBl. I 2019, S. 2875

Kurzüberblick

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt die EU-Richtlinie zur Einführung einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen um. Ziel der EU-Richtlinie ist es, durch höhere Transparenz unerwünschten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen entgegenzuwirken.

Literatur

[BMF-Diskussionsentwurf zur Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen in der Kritik](#)
(DStV-Mitteilung vom 14.04.2020)

Wesentliche Inhalte

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen:

- **Intermediäre** (z. B. StB, RA oder Finanzberater), die grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle entwerfen bzw. vermarkten, sollen verpflichtet werden, Modelle zu melden, die als potenziell aggressiv gelten.
- Zum Schutz der Verschwiegenheitspflicht von StB/RAWP: Abstrakte Angaben zur Gestaltung müssen Intermediäre immer melden; persönliche Daten des Nutzers nur bei Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.
- Die meldepflichtigen Modelle werden anhand allgemeiner bzw. spezifischer Kennzeichen („Hallmarks“) bestimmt.
- Eine Meldepflicht besteht bei einem Teil der Hallmarks jedoch nur, wenn angenommen werden kann, dass der aus der Gestaltung resultierende **Steuervorteil** den **Hauptgrund** oder **einen der Hauptgründe** für die Gestaltung darstellt („Main-benefit“-Test).
- Die Meldefrist beträgt **30 Tage, beginnend** an dem Tag, an dem das Modell **zur Nutzung bereitgestellt wird**, oder das Modell **nutzungsbereit** ist oder wenn der **erste Schritt der Nutzung** des Modells unternommen wurde.
- Allerdings: Meldepflichtige Modelle müssen u. U. auch **rückwirkend** gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Modelle, deren erster Schritt zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie umgesetzt wurde. In diesem Fall sind die Informationen bis zum 31.08.2020 vorzulegen.

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Sonderregelung für Kleinunternehmen

Rat der EU nimmt Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie an

Stand + Fundstelle

18.02.2020	Annahme durch den Rat der EU	ABI. L 62/16 vom 02.03.2020
07.06.2018	Stellungnahme EU-Kommission	BR-Drs. zu 18/18 (B)
02.03.2018	BR-Beschluss	BR-Drs. 18/18 (B)
19.02.2018	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 18/1/18
18.01.2018	Unterrichtung BR	BR-Drs. 18/18
18.01.2018	Richtlinien-vorschlag	COM(2018) 21 final

Kurzüberblick

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand und die Befolgungskosten für Kleinunternehmen zu verringern. So soll ein steuerliches Umfeld geschaffen werden, welches das Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels begünstigt.

Literatur

[KMU dürfen auf Vereinfachungen im Umsatzsteuerrecht hoffen!](#) (DStV-Mitteilung vom 10.04.2018)
[EU-Kommissions-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem \(MwStSystRL\) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen - COM\(2018\) 21 final](#) (DStV-Stellungnahme S 06/18 vom 09.04.2018)

Wesentliche Inhalte

Kleinunternehmer müssen nur vereinfachte Mehrwertsteuer-Befolgungsvorschriften beachten, wenn ihr Jahresumsatz einen Schwellenwert, der von einem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzt wurde und höchstens 85.000 € betragen darf, nicht überschreitet.

Bislang können nur inländische Steuerpflichtige von der Regelung des jeweiligen Mitgliedstaates Gebrauch machen.

Künftig können auch Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die den festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten, von den Vereinfachungen profitieren. Ihr EU-weiter Jahresumsatz darf u.a. hierfür jedoch höchstens 100.000 € betragen.

Um die Erleichterung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige u.a. den Mitgliedstaat der Ansässigkeit vorab benachrichtigen.

Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2025.

Die Mitgliedstaaten müssen bis dahin die Regelung in nationales Recht umsetzen.

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Mehrwertsteuersätze

EU-Kommission nimmt Stellung

Stand + Fundstelle

30.05.2018	Stellungnahme EU-Kommission	BR-Drs. zu 17/18 (B)
02.03.2018	BR-Beschluss	BR-Drs. 17/18 (B)
19.02.2018	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 17/1/18
18.01.2018	Unterrichtung BR	BR-Drs. 17/18
18.01.2018	Richtlinien- vorschlag	COM(2018) 20 final

Kurzüberblick

Im Zuge der Reform des EU-Mehrwertsteuersystems („Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer“) plant die EU-Kommission, den Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einzuräumen.

Literatur

[EU-Kommissions-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze COM\(2018\) 20 final](#)

(DStV-Stellungnahme S 02/18 vom 16.02.2018)

[DStV fordert: Harmonisierung statt geplanter EU-weiter Flexibilisierung der Mehrwertsteuersätze](#)

(DStV-Mitteilung vom 15.02.2018)

Wesentliche Inhalte

- Nach den Vorschlägen der EU-Kommission dürfen Mitgliedstaaten wie bisher zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Diese müssen mindestens 5 % der Bemessungsgrundlage betragen.
- Zusätzlich zu den beiden ermäßigten Steuersätzen sollen die Mitgliedstaaten **noch einen weiteren ermäßigten Steuersatz** unterhalb von 5 % sowie eine **Steuerbefreiung mit dem Recht auf Vorsteuerabzug** einführen dürfen.
- Es soll nicht länger normiert sein, welche Waren ermäßigt besteuert werden dürfen. Vielmehr wird in einer Art Negativliste festgelegt, welche Güter **nicht ermäßigt** besteuert werden dürfen (z. B. Spirituosen).

Stand + Fundstelle

04.12.2018	Annahme „Quick Fixes“ durch den Rat ECOFIN	Pressemitteilung
02.10.2018	Annahme Maßnahmenkatalog durch den Rat ECOFIN	Pressemitteilung , Dossier
25.05.2018	Vorschlag technischer Maßnahmen	COM(2018) 329
04.10.2017	Richtlinien-vorschläge	COM(2017) 566 final , 567 final , 568 final , 569 final

Kurzüberblick

Die vor mehr als 25 Jahren eingeführten Regelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr sollen einfacher und betrugssicherer werden. Vorgesehen sind in einem ersten Schritt Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) zur Verbesserung des gegenwärtigen Mehrwertsteuersystems. Anschließend soll während einer Übergangsphase das endgültige Mehrwertsteuersystem umgesetzt werden.

Literatur

[EU-Finanzminister beschließen Mehrwertsteuer-Maßnahmen](#)
 (DStV-Mitteilung vom 10.10.2018)

Wesentliche Inhalte

Übergang zum endgültigen Mehrwertsteuersystem:

- Die geplanten Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) wurden im JStG 2019 umgesetzt. Sie enthalten insbesondere Regelungen zur Besteuerung im Reihengeschäft und bei Konsignationslagern. Ferner verschärfen sie die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen
- Es soll ein neuer Steuergegenstand „**Lieferung innerhalb der Union**“ geschaffen werden. Dieser soll das derzeitige System aus steuerbefreiter i.g. Lieferung und steuerpflichtigem i.g. Erwerb ersetzen. Die Besteuerung soll nach dem Bestimmungslandprinzip erfolgen.
- Steuerpflichtige sollen im anderen Mitgliedsstaat anfallende Mehrwertsteuer statt einer dortigen Registrierung bei einer zentralen Anlaufstelle („**One-Stop-Shop**“; **OSS**) anmelden können. Gleichsam soll dort entstandene Vorsteuer aufrechenbar sein.

